104. Erfüllungs- und Bestimmungsort. Wird der Anspruch auf Lagergeld dadurch ausgeschlossen, daß der Retinent die Sache zugleich in eigenem Interesse zurückbehält? Hat der außergerichtliche Verkauf des Retentionsobjektes Verwirkung der Befugnis aus dem Zurückbehaltungsrechte zur Folge?[1]

Artt. 324. 344. 348. 290 u. 315 H.G.B.

III. Civilsenat. Urt. v. 24. März 1880 in S. S. S. (Bekl.) w. Z. & H. (Kl.) Rep. III. 467/79.

I. Stadtgericht Darmstadt.
II. Hofgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„I. Nach Art. 324 H.G.B. muß die Erfüllung eines Handelsgeschäftes an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist. Fehlt es an diesen Voraussetzungen,

[1] Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 25 Nr. 55 S. 223 ff.

so gilt als Erfüllungsort derjenige, an welchem der Verpflichtete zur Zeit des Vertragsschlusses seine Handelsniederlassung bez. seinen Wohnort hatte. Unbestritten hatte im vorliegenden Falle die Verkäuferin (die Firma Z. & H.) zur Zeit des Abschlusses des fraglichen Lieferungsvertrags ihre Handelsniederlassung in Sorau, der beklagte Käufer seinen Wohnsitz in Darmstadt; gesetzlich mußte daher jene in Sorau, dieser, unbeschadet der für Geldzahlungen in Art. 325 H.G.B. gegebenen besonderen Vorschriften, in Darmstadt erfüllen. Der Vertragsinhalt selbst hat an diesem gesetzlichen Erfüllungsorte nichts geändert. Indem die gedachte Firma dem Beklagten

„50 Sack Weizenmehl lieferbar innerhalb drei Wochen und 50 Sack ditto lieferbar innerhalb zweier Monate per 50 Kilo zum alten Preise von Mark 10,50 inklusive Sack ab Bahn Sorau, Kassa nach Empfang der Ware in Darmstadt mit 1 Proz. Skonto"

verkaufte, verpflichtete sich die Verkäuferin, binnen der bestimmten Frist die Ware auf ihre Kosten der Eisenbahn in Sorau zur Beförderung an den Käufer zu übergeben, und der Beklagte, das Kaufgeld Zug um Zug bei der Ablieferung nach vorgängiger Untersuchung (nach Empfang) der Ware zu entrichten. Danach war Erfüllungsort für die Verkäuferin der Ort ihrer Handelsniederlassung — Sorau — und sie hatte der ihr vertragsmäßig und gesetzlich (Art. 344 H.G.B.) obliegenden Verpflichtung zur Versendung der Ware in Ansehung der ersten Ratenlieferung Genüge geleistet, als sie die letztere ab Sorau zur Verladung brachte. Damit vollzog sie zugleich nach dem Rechte des Erfüllungsortes — A.L.R. §. 128 I. 11 — die juristische Tradition der Ware. Zur Zahlung des Kaufpreises war dagegen der Beklagte erst gehalten, nachdem die Ware am Bestimmungs- und Ablieferungsorte — Darmstadt —, der hier zugleich mit des Käufers Wohnorte zusammenfiel, angelangt und vom Beklagten in Empfang genommen worden war.

Unbegründet und thatsächlich unrichtig ist die Behauptung des Oberappellanten, daß Darmstadt als einheitlicher Erfüllungsort für beide Teile deshalb angesehen werden müsse, weil die Verkäuferin die Ware dorthin zu liefern und er, Beklagter, dort Zahlung zu leisten versprochen habe. Für diese Auslegung des Vertragsinhaltes giebt der Wortlaut des Vertrags keinen Anhaltspunkt. Wenn sich aber Oberappellant zur Unterstützung derselben darauf beruft, daß der Ver-

trag in Darmstadt abgeschlossen worden sei, so ist dies Vorbringen nicht von Erheblichkeit; denn Beklagter hat unterlassen, die näheren Umstände anzugeben, unter welchen der Vertragsabschluß in Darmstadt erfolgte. So wie die Sache liegt, kann aus dem Umstande allein, daß die Urkunde Darmstadt als den Ausstellungsort bezeichnet, in Beihalt der Thatsache, daß ausdrücklich „ab Sorau" zu liefern versprochen wurde, nicht gefolgert werden, daß nach der Absicht der Kontrahenten Darmstadt zugleich Entstehungsort der Obligation und Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen habe sein sollen.

Der Beklagte bestreitet nun nicht, daß, wenn Sorau für die Verpflichtungen der Verkäuferin als Erfüllungsort zu gelten habe, das Recht dieses Ortes, also preußisches Recht, in Anwendung komme.

II. Unbestritten hat ferner der Beklagte die Ware unterm 16. November 1876 der Firma Z. & H. zur Verfügung gestellt, der in dem Konkurseröffnungsdekrete des Kreisgerichtes Sorau vom 30. dess. M. enthaltenen Aufforderung zur Zurückgabe der beanstandeten Ware jedoch thatsächlich keine Folge geleistet und am 9. Dezember 1876 dem Masseverwalter erklärt, daß er wegen der ihm aus dem fraglichen Lieferungsvertrage erwachsenen Gegenansprüche von dem ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechte Gebrauch mache. Ohne Rücksicht auf den eingelegten Widerspruch der Klägerin hat der Beklagte am 6. April 1877 die Ware unter dem Vorgeben zur öffentlichen Versteigerung gebracht, daß solche bei längerer Lagerung dem Verderben ausgesetzt sei, und stellt nun der Klage auf Zahlung des den Kaufpreis übersteigenden Erlöses als Kompensationsforderung unter anderem einen Anspruch auf Lagergeld für die Zeit vom 15. November 1876 bis 6. April 1878 entgegen.

Mit Unrecht hat die vorige Instanz diesen Anspruch um deswillen zurückgewiesen, weil Beklagter Ware in Ausübung des von ihm geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts, also in eigenem Interesse, auf Lager gehalten habe.

Beklagter war, nachdem er die Ware beanstandet hatte, in Gemäßheit des Art. 348 Abs. 1 H.G.B. verpflichtet, für deren einstweilige Aufbewahrung Sorge zu tragen; mindestens bis zur Anzeige von der Geltendmachung des Retentionsrechts nahm danach Beklagter die gelieferten 50 Sack Mehl ausschließlich im Interesse der Verkäuferin auf Lager und könnte für diese Zwischenzeit selbst nach der Ansicht des

Vorderrichters auf Grund des Art. 290 H.G.B. Lagergeld fordern. Dazu kommt, daß Beklagter eine liquide Gegenforderung von 139 Mark für verauslagte Frachtkosten hatte, deren Ersatz die Verkäuferin bei Zurücknahme der beanstandeten Ware nicht verweigern durfte. So lange daher die Konkursmasse jene Lagerkosten und diesen Frachtverlag nicht erstattete oder Sicherheit für deren Zahlung leistete (Art. 315 Satz 2 H.G.B.), war der Beklagte zur Retention des Mehles zu Lasten der Klägerin befugt, und es müssen ihm demgemäß auch die Lagerkosten für die ganze Dauer der Aufbewahrung vergütet werden.

Eine andere Beurteilung wird auch dadurch nicht begründet, daß der Beklagte unterm 9. Dezember 1876 dem Masseverwalter anzeigte, er retiniere das Mehl mit Rücksicht auf seine Differenzforderung wegen Nichterfüllung des Vertrags. Denn, einen erweislichen Rechtsgrund zur Retention vorausgesetzt, macht es in Ansehung der Verbindlichkeit des Gegners, die auf Erhaltung oder Aufbewahrung des Retentionsobjektes aufgewendeten notwendigen oder nützlichen Kosten zu ersetzen, keinen Unterschied, ob der Retinent die Sache ausschließlich im Interesse des Gegners oder zugleich auch in seinem eigenen Interesse zurückbehalten hat.

Infolge der hiernach gebotenen Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses muß auf diejenigen weiteren Einwendungen eingegangen werden, welche die Klägerin dem hier streitigen Kompensationsanspruch in zweiter Instanz entgegengesetzt hat.

Dieselben sind durchweg nicht begründet.

Art. 315 H.G.B. verweist zwar den Retentionsberechtigten, welcher die zurückbehaltene Ware verkaufen will, auf den Weg der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte; allein daraus folgt nicht, daß der Retinent seines Kompensationsanspruches verlustig gehe, wenn er die Ware zum Zwecke der Geltendmachung desselben nach den Vorschriften des Art. 348 H.G.B. zum Verkaufe bringt, vielmehr wird derselbe hierdurch dem Schuldner nur schadensersatzpflichtig. Eine Schadensersatzforderung hat aber die Klägerin nicht erhoben, vielmehr selber den Erlös aus der öffentlichen Versteigerung des Retentionsobjektes in Anspruch genommen, und es ist ihr dieser Erlös auch rechtskräftig zugesprochen worden. Damit erledigt sich die Replik des Verzichtes der Klägerin auf die Ausübung ihres Zurückbehaltungsrechtes.

Klägerin behauptet hiernächst, daß Beklagter nach seinem eigenen

Vorbringen schon im Dezember 1876 die Ware mit gleichem Nutzen habe verkaufen können, daß er mithin deren Versteigerung schuldvoll verzögert habe, ein Umstand, welcher eine verhältnismäßige Minderung der Lagerkosten bedinge. Ein Verschulden des Beklagten ist jedoch darin nicht zu finden, daß er zur Veräußerung erst dann schritt, als er durch das Gutachten der Sachverständigen die Überzeugung gewonnen hatte, daß die Ware bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sei. Überdies hat Klägerin wiederholt und noch nach erhaltener Anzeige von der Vornahme der Versteigerung Verwahrung dagegen eingelegt, den Aufschub des Verkaufes sich also selber zuzuschreiben.

Die Forderung des Beklagten auf Lagergeld setzt endlich nicht voraus, daß derselbe die Ware bei einem Dritten oder in einem öffentlichen Lagerhause unterbrachte; vielmehr durfte er solche in eigenem oder gemietetem Raume aufbewahren und hat in jedem dieser Fälle gemäß Art. 290 H.G.B. einen Anspruch auf Lagergeld nach den am Orte gewöhnlichen Sätzen."